

Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An das

Thüringer Landesverwaltungsamt,

die kreisfreien Städte und

die Landkreise

im Freistaat Thüringen

Datum

03. April 2009

Rundschreiben 4/2009

Viertes Rundschreiben zur Umsetzung des „Konjunkturprogramms II“ in Thüringen

- Anlagen:
- VV-Bedarfszuweisung ZuInvG (Anlage 1)
 - Antrag VV-Bedarfszuweisung ZuInvG (Anlage 2)
 - Schreiben des Bundesministerium für Finanzen vom 23. März 2009 (Anlage 3)
 - Beispielliste förderfähiger Investitionen i. S. des § 3 Abs. 1 ZuInvG nach geltender Rechtslage (Anlage 4)
 - Redeskript zum Vortrag des Thüringer Innenministeriums auf der Informationsveranstaltung des GSTB am 26.03.2009 (Anlage 5)

A. Bedarfszuweisungen für finanzschwache Kommunen

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG sind die Länder aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auch finanzschwache Kommunen Zugang zu den Finanzhilfen erhalten. Wie dies konkret erfolgt, liegt in der Regelungskompetenz der Länder.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 2009 beschlossen, dass besonders finanzschwachen Kommunen 13 Mio. € an Landeszuweisungen zur Abmilderung des Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden, um dem Gedanken des gleichberechtigten Zugangs

zu den Finanzhilfen für finanzschwache Kommunen Rechnung zu tragen. Ein projektbezogener Mindesteigenanteil in Höhe von 5 % bleibt danach jedoch bestehen.

Um sicherzustellen, dass auch besonders finanzschwache Kommunen noch in diesem Haushaltsjahr entsprechende Projekte in dem erforderlichen Umfang (§ 1 Abs. 2 ZuInvG) umsetzen können, wurde ein vereinfachtes Verfahren zur Gewährung von Bedarfszuweisungen geschaffen. Hierzu wird eine eigene Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Bedarfszuweisungen für investive Maßnahmen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (VV-Bedarfszuweisungen ZuInvG) veröffentlicht.

Im Nachfolgenden werden Einzelheiten zu den Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren erläutert. Die VV-Bedarfszuweisung ZuInvG (Anlage 1) sowie das Antragsformular (Anlage 2) sind diesem Rundschreiben beigelegt. Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger erfolgt voraussichtlich am 20. April 2009. Anträge können aber ab sofort an Hand der beigelegten Antragsformulare bei den jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden eingereicht werden.

a) Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach den VV-Bedarfszuweisung ZuInvG

aa) Bewilligung von Zuschüssen

Zur Finanzierung der Miteleistungsanteile werden Zuschüsse ausgereicht, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. die Gemeinde weist im Zeitraum 2007, 2008 (Jahresrechnung) und 2009 (Haushaltsplan) mindestens in zwei Jahren einen Fehlbetrag in der laufenden Rechnung (dauernde Leistungsfähigkeit) aus ,
2. Bestände der allgemeinen Rücklage einschließlich der Mindestrücklage stehen als Deckungsmittel nicht zur Verfügung,
3. die Kommune ist nicht oder nur eingeschränkt kreditaufnahmefähig.

Bei der Berechnung der Höhe der Bedarfszuweisung werden die einsetzbaren Eigenmittel u.a. aus Rücklagen und Krediten zunächst zur Finanzierung des immer verbleibenden Mindesteigenanteils in Höhe von 5% der Gesamtinvestitionssumme (entspricht 20% des Eigenanteils) eingesetzt. Soweit weitere Eigenmittel zur Verfügung stehen, werden diese in voller Höhe auf den übrigen Eigenanteil (entspricht 80 % des Eigenanteils) angerechnet. Der dann

verbleibende nicht gedeckte Eigenanteil wird als Bedarfszuweisung ausgereicht (also maximal 80 % der zu erbringenden Eigenanteile i.H.v. 25% der Gesamtinvestitionssumme für die projektbezogenen Investitionsmaßnahmen nach dem ZulInvG).

Durch die vereinfachten Voraussetzungen und die pauschalierte Förderung ist ein schnelles Verfahren gewährleistet. Nicht erforderlich ist insoweit beispielsweise das Anpassen von Hebesätzen.

bb) Bewilligung von rückzahlbaren Überbrückungshilfen

Um auch Kommunen, deren Haushaltslage zwar grundsätzlich solide ist, die aber aus verschiedensten Gründen im laufenden Haushaltsjahr keine zusätzlichen Eigenanteile aufbringen können, ebenfalls in die Lage zu versetzen, am Konjunkturprogramm II teilzunehmen, wird die Möglichkeit geschaffen, eine rückzahlbare Überbrückungshilfe für Maßnahmen nach dem ZulInvG zu beantragen.

Zur Finanzierung des Eigenanteils werden rückzahlbare Überbrückungshilfen ausgereicht, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist:

- Die Kommune erfüllt nicht alle Voraussetzungen zur Bewilligung eines Zuschusses, ist aber gleichwohl nicht in der Lage, ihren Eigenanteil aufzubringen.

Möglich ist dies bei Kommunen, die z.B. in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 mit einem knappen Überschuss abgeschlossen haben und daher keine zwei Haushaltsjahre mit Fehlbetrag ausweisen können, nicht kreditaufnahmefähig sind und über keine hinreichenden Rücklagen verfügen oder im laufenden Jahr erhebliche Einbrüche bei den eigenen Einnahmen aus der Gewerbesteuer zu verzeichnen haben.

Die Rückzahlungsverpflichtung wird im Zuwendungsbescheid frühestens auf das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt, um das Investitionsverhalten der Kommunen und damit die Bundesvorgabe der Zusätzlichkeit nach § 5 des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des ZulInvG nicht negativ zu beeinflussen.

cc) Kein Rechtsanspruch auf Bedarfszuweisungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser zusätzlichen Landesmittel zur Absicherung des Eigenanteils finanzschwacher Kommunen besteht weder für Zuschüsse, noch für rückzahlbare Überbrückungshilfen.

b) Antragsverfahren

Der Antrag auf Bedarfszuweisung - ZuInvG ist von der Kommune gemeinsam mit dem Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dem ZuInvG der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Hinweis für die Rechtsaufsichtsbehörden:

Der Antrag ist von der Rechtsaufsichtsbehörde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem anliegenden Formblatt zu dokumentieren und dem Thüringer Innenministerium zu übersenden.

Die Bedarfszuweisung wird durch schriftlichen Bescheid projektbezogen bewilligt. Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Innenministerium.

Die Auszahlung der Bedarfszuweisungen erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt gemeinsam mit der Auszahlung der Bundesmittel nach dem ZuInvG, d.h. für kreisangehörige Gemeinden erfolgt die Auszahlung beider Mittel durch das Thüringer Landesverwaltungsamt über das Landratsamt an die jeweilige kreisangehörige Kommune.

c) Weitere Voraussetzung

Voraussetzung für den Beginn neuer Investitionsmaßnahmen ist, dass die Kommunen über eine gültige Haushaltssatzung verfügen. Dies betrifft kreisangehörige Kommunen sowie Landkreise gleichermaßen. Die Kommunen, die noch keine Haushaltssatzungen beschlossen haben, sind daher dringend gehalten, dies unverzüglich nachzuholen.

Soweit einzelne kreisangehörige Kommunen bei kritischer Prüfung der Haushaltslage tatsächlich nicht in der Lage sind, ihren Haushalt auszugleichen, können sie nach Einzelfallprüfung ggf. zusätzliche rückzahlbare Überbrückungshilfen nach Ziffer IV der VV- Bedarfszuweisungen erhalten, die ausnahmsweise als Einnahme in den Verwaltungshaushalt eingestellt werden können, um einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können, der Voraussetzung für den Beginn neuer Investitionsmaßnahmen ist.

Diese Verfahrensweise ist für Landkreise ausgeschlossen, da sie als umlagefinanzierte Kommunen grundsätzlich immer in der Lage sind, für einen Haushaltsausgleich zu sorgen. Für Landkreise kommt daher ausschließlich die Inanspruchnahme von Zuschüssen oder rückzahlbaren Überbrückungshilfen für die Finanzierung der Eigenanteile in Betracht.

Die Tatsache, dass ein Landkreis mangels gültiger Haushaltssatzung 2009 selbst die Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen nicht erfüllt, steht der Verpflichtung des Landkreises, kreisangehörigen Schulträgern Mittel in angemessener Höhe (Schülerzahl; vgl. Ausführungen im Rundschreiben 3) aus dem Bildungsbudget zu übertragen, nicht entgegen. Die Bewilligung einer entsprechenden Maßnahme des kreisangehörigen Schulträgers wird durch das Nichtvorliegen eines Landkreishaushalts nicht gehindert.

B. Beabsichtigte Änderung des Art. 104 b Grundgesetz

a) Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23. März 2009

Mit Schreiben vom 23. März 2009 (Anlage 3) hat das Bundesfinanzministerium auf die bundesweite Kritik an den zu engen Vorgaben zur Verwendung der Mittel reagiert.

Der geltende Art. 104 b Grundgesetz beschränkt die Fördermöglichkeiten des Bundes auf die Bereiche, bei denen der Bund eine Gesetzgebungskompetenz hat. Die Vorschrift soll nunmehr gelockert werden. Zukünftig soll der Bund in außergewöhnlichen Notsituationen auch ohne eigene Gesetzgebungskompetenz Finanzhilfen gewähren können. Dadurch würde der Kreis der förderfähigen Investitionsvorhaben erheblich erweitert. Die Änderung des Grundgesetzes soll nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums bis spätestens Mitte Juli 2009 abgeschlossen sein.

Bei Vorhaben, für die die Verwendung der Finanzhilfen erst nach dem Inkrafttreten der beabsichtigten Grundgesetzänderung nachzuweisen ist, wird die Prüfung auf der Grundlage des neuen Rechts erfolgen. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums können Vorhaben, die erst später förderfähig werden, bereits jetzt begonnen werden.

Offen bleibt allerdings, ob die für eine Verfassungsänderung notwendigen Zweidrittelmehrheiten im Bundestag und im Bundesrat auch tatsächlich zu Stande kommen.

b) Auswirkungen auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren

Angesichts dieser gegenwärtig noch unsicheren künftigen Rechtslage können Kommunen das Antragsverfahren folgendermaßen gestalten:

aa) Variante 1

Diejenigen Kommunen, die Maßnahmen beantragen, die bereits nach derzeitiger Rechtslage förderfähig sind, beantragen jetzt die Maßnahme. Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid und können mit der Maßnahme beginnen. In dieser Variante ändert sich für die Kommunen nichts.

Um den Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden eine Orientierung darüber zu geben, welche Projekte/Einzelmaßnahmen bereits nach geltender Rechtslage nach Auffassung des Thüringer Innenministeriums dem Grunde nach förderfähig sein können (Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist bereits eröffnet), ist diesem Rundschreiben als Anlage 4 eine Beispielliste beigefügt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie orientiert sich an den Einrichtungen, die im Gliederungsplan (Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden - Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik - VV GemHaushaltssyst) aufgeführt sind.

bb) Variante 2

Diejenigen Kommunen, die es eilig haben und jetzt Maßnahmen beabsichtigen, die erst nach erfolgter Grundgesetzänderung förderfähig werden, können diese Maßnahmen ebenfalls bereits jetzt beantragen. Im Antragsformular muss dabei handschriftlich gekennzeichnet werden, für welche beantragte Maßnahme der/die Antragsteller/in das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 104 b GG (geltende Rechtslage) bestätigt bzw. für welche Maßnahme nicht. Eine Bewilligung der derzeit nicht mit Art. 104 b GG zu vereinbarenden Maßnahmen kann aus Gründen der Rechtssicherheit erst nach der angekündigten Grundgesetzänderung erfolgen. Diejenigen Kommunen, die vor einer Bewilligung mit der Maßnahme beginnen, müssen die Finanzierung also zunächst vollständig selbst sicherstellen. Die Kommune trägt demnach das alleinige Kostenrisiko, falls die angekündigte Änderung des Grundgesetzes ausbleibt.

cc) Variante 3

Um dem Risiko der Variante 2 aus dem Weg zu gehen, wird denjenigen Kommunen, deren Maßnahmen erst mit einer Verfassungsänderung förderfähig werden, empfohlen, mit der Antragstellung bis Juli 2009 (Zeitpunkt der erwarteten Grundgesetzänderung) zu warten. Sofern eine Kommune gleichzeitig bereits unter aktueller Rechtslage förderfähige Maßnahmen beabsichtigt, sollten diese unbedingt bereits jetzt beantragt werden. In einem zweiten Antrag sind dann die übrigen Projekte nachzureichen.

c) Antragsfristen

Vor dem Hintergrund der Ankündigung des Bundes über die beabsichtigte Änderung des Art. 104 b Grundgesetz werden die im 3. Rundschreiben festgeschriebenen Antragsfristen, die der beschleunigten Abwicklung des Konjunkturprogramms II dienen sollten, aufgehoben.

Damit erhalten auch diejenigen Kommunen, die Maßnahmen erst nach der Grundgesetzänderung beantragen wollen, die Gelegenheit zur rechtzeitigen Antragstellung.

Für alle Kommunen gilt nunmehr die Antragsfrist 31. August 2009 (unabhängig davon, ob Maßnahmen beantragt werden, die bereits jetzt oder erst nach der Grundgesetzänderung förderfähig sind).

Die Anträge der Landkreise bezüglich weiterer Maßnahmen (aus von kreisangehörigen Kommunen nicht beantragten Mitteln) sind bis spätestens 31. Oktober 2009 beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen.

Das Ziel des Konjunkturpakets II, eine möglichst rasche Belebung der Konjunktur durch zeitnahe Auftragsvergaben zu erzielen, kann jedoch nur erreicht werden, wenn keine flächendeckenden Verzögerungen im Hinblick auf die neuen Antragsfristen auftreten.

Alle Projekte, die bereits nach geltender Rechtslage zulässig sind, sollten daher umgehend beantragt und zeitnah umgesetzt werden. Die Rechtsaufsichtsbehörden sind gehalten hierauf nachhaltig hin zu wirken.

C. Einzelfragen zur Zulässigkeit von Projekten

a) Informationsveranstaltung des GStB am 26. März 2009

Zu einzelnen Fragestellungen, insbesondere solche, die u.a. den Förderbereich, die Förderfähigkeit, einzelne Zuwendungsvoraussetzungen, das Antragsverfahren sowie den Mittelabruf betreffen, wird auf das Redeskript des Thüringer Innenministeriums verwiesen, welches

als Grundlage eines Vortrages auf der Informationsveranstaltung des GStB am 26. März 2009 zur Umsetzung des Konjunkturprogramms II, diene. Das Redeskript ist diesem Rundschreiben als Anlage 5 beigelegt.

b) Barrierefreiheit

Das ZuInvG eröffnet zahlreiche Möglichkeiten, die Infrastruktur zu modernisieren. In diesem Zusammenhang können die Mittel auch dazu genutzt werden, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen nachhaltig zu verbessern. Bei allen Investitionen in die öffentliche Infrastruktur sind insoweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit zu beachten. Bereits nach der derzeitigen Regelung des Art. 104 b GG sind Maßnahmen der Barrierefreiheit in den einzelnen Förderbereichen des § 3 Abs. 1 ZuInvG uneingeschränkt förderfähig. Die Kommunen (und die freien Träger) sind daher aufgefordert, das Kriterium der Barrierefreiheit einzuhalten und umzusetzen.

D. Veranschlagung der Maßnahmen im Haushalt

Die Investitionsmaßnahmen müssen erkennbar in Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt dargestellt werden (gilt nur für Kommunen und nicht für freie Träger). Dies gilt auch für die Landeszuweisungen nach den VV-Bedarfszuweisungen ZuInvG. Weitere Veranschlagungskriterien werden nicht vorgegeben. Die Regelungen der Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik - VV GemHaushaltssyst) bleiben uneingeschränkt anwendbar.

E. Sonstiges

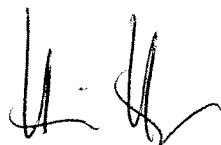
a) Investitionen in das Breitband

Angesichts aktueller Nachfragen zur Thematik „Investitionen in das Breitbandnetz“ wird darauf hingewiesen, dass solche Investitionen bereits nach der geltenden Rechtslage förderfähig sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 e ZuInvG – Informationstechnologie; vgl. auch Beispielliste).

b) Vorhabenbezogene Zusätzlichkeit

Aus gegebenem Anlass wird an dieser Stelle nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bund im Rahmen seiner Prüfung sein Augenmerk verstärkt auf das Vorliegen der Voraussetzung der vorhabenbezogenen Zusätzlichkeit (§ 3a Abs. 2, 1.HS ZuInvG) legen wird. Den Kommunen wird dringend empfohlen, das Kriterium der vorhabenbezogenen Zusätzlichkeit ernst zu nehmen, um mögliche Rückforderungen von Finanzhilfen zu vermeiden. Dabei muss alles unterbleiben, wodurch eigene Mittel durch Finanzhilfen des Bundes ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Hütte', written in a cursive style.

Rüdiger Hütte